

## Erläuterungen zum Förderantrag

(Stand September 2013)

### *Gruppenförderung.*

Anträge an die Westphal-Stiftung können nur durch **Institutionen** (z.B. Vereine, Schulen, Kirchengemeinden), nicht durch Einzelpersonen oder Familien gestellt werden.

Name, Vorname und Geburtsdatum der Begünstigten müssen mitgeteilt werden. Förderungsempfänger können nur Jugendliche im Alter von 12 – 27 Jahren sein. Bei Gruppenförderungen werden diese Daten in einer gesonderten Liste mitgeteilt. Das kann mit der Antragstellung oder mit dem Verwendungsnachweis geschehen.

Wenn Sie das Formular am Computer bearbeiten, erweitern sich die Felder durch Eingabe von mehr Text.

Die **Prüfung der Bedürftigkeit** obliegt im Wesentlichen der Antrag stellenden Institution. Basisinformationen müssen dem Vorstand der Stiftung aber mitgeteilt werden. So ist die finanzielle Situation der zu fördernden Person(en) oder ihrer Familie(n) von Interesse. Etwa, ob die Familie Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, ob Eltern arbeitslos sind, ob die finanzielle Belastung durch mehrere Kinder sehr hoch ist. Diese Informationen müssen personenbezogen mitgeteilt werden. (Ausnahme: Es sind wirklich alle Jugendlichen in der gleichen Situation – Bsp.: Familien von Grundsicherungsempfängern, Förderungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind nicht mehr möglich.) Bei Gruppenförderungen können die Informationen zur Bedürftigkeit wie die anderen personenbezogenen Daten mit dem Verwendungsnachweis mitgeteilt werden.

Für jede Begünstigte / jeden Begünstigten ist mitzuteilen, ob es schon **andere Anträge** auf Unterstützung gegeben hat und wenn ja welche. Die Stiftung kann durchaus auch dann fördern, wenn keine anderen Anträge im Vorfeld gestellt wurden. Wenn aber z.B. ein Anspruch aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets besteht oder bestehen könnte, ist nachzuweisen, ob diese Mittel beantragt oder bereits an anderer Stelle genutzt wurden. Eine zusätzliche Förderung zu anderen Förderungen ist prinzipiell möglich. Die Information, dass keine weiteren Anträge gestellt worden sind, ist nicht ausreichend. In jedem Fall muss mitgeteilt werden, ob ein **Antrag auf Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabe-Paket** gestellt worden ist und wie dieser beschieden wurde. Wenn die Antwort zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Westphal-Stiftung noch nicht vorliegt, kann sie inhaltlich auch rückwirkend berücksichtigt werden. Natürlich reicht auch die Mitteilung, dass die Lebensverhältnisse der Familie die Erreichung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket grundsätzlich ausschließen.

Milieuübergreifende und trägerübergreifende Projekte sind sehr im Sinne der Stiftung. Bei solchen Projekten ist aber sicher zu stellen, dass die Förderung nur den Jugendlichen zugute kommt, die einer Förderung bedürfen.

Gruppenprojekte können für eine zu erwartende Zahl von Jugendlichen beantragt und nach Abschluss genau abgerechnet werden. Eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Fördersumme ist möglich.

Bei den Überlegungen zu förderfähigen Projekten ist zu bedenken, dass die Stiftung ihrem Zweck gerecht werden muss, „jungen Menschen, die an den Rand der Gesellschaft geraten sind, Hilfen zu geben zu sinnvoller Lebensgestaltung und Orientierung auf der Grundlage christlich begründeter Werte, d. h. zu verantwortungsvollem sozialen Verhalten im weitesten Sinne.“ (Satzung § 2 aus Abs. 1)

Dem Antrag ist grundsätzlich ein einfacher **Finanzplan** in Einnahmen und Ausgaben beizufügen, wenn die Antrag stellende Institution zugleich Veranstalter ist.

Nehmen die Jugendlichen hingegen an einer größeren Unternehmung teil, ist nur mitzuteilen, wie sich die Finanzierung des Teilnehmerbeitrags zusammensetzt.

Beispiele:

- a) Der Förderverein einer Schule beantragt für eine Klassenfahrt einen Zuschuss. Die Schule ist Veranstalterin der Klassenfahrt. Ein Finanzplan ist einzureichen.
- b) Der Förderverein einer Schule beantragt für die Teilnahme an einer Veranstaltung des Landes Brandenburg einen Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag. Der Förderverein oder die Schule sind nicht Veranstalter. Es ist ausreichend, mitzuteilen, wie hoch der Teilnehmerbeitrag ist und zu welchen Teilen er von wem finanziert werden soll.

Der Westphal-Stiftung ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Projekts ein einfacher **Verwendungsnachweis** mit einer tabellarischen Übersicht über Einnahmen und Ausgaben einzureichen, aus dem hervorgeht, dass das Projekt im beantragten Umfang durchgeführt worden ist. Abweichungen zwischen Antrag und Abrechnung müssen begründet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind zurückzuzahlen. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass er dem Stiftungsvorstand mit der Annahme der Förderung das Recht einräumt, die Unterlagen einzusehen. (Die Abrechnung soll deshalb nicht Kopien der einzelnen Quittungen und Rechnungen enthalten. Diese vermehren nur die Akten und belasten die Umwelt.) Bei **Nichteinreichung** des Verwendungsnachweises kann die Antrag stellende Institution nicht mehr durch die Westphal-Stiftung gefördert werden.